

Kerschagl, Richard

Article

Das Steuersystem der USA und der UdSSR

Schmollers Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft

Provided in Cooperation with:

Duncker & Humblot, Berlin

Suggested Citation: Kerschagl, Richard (1949) : Das Steuersystem der USA und der UdSSR, Schmollers Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft, ISSN 1619-6244, Duncker & Humblot, Berlin, Vol. 69, Iss. 3, pp. 89-102,
<https://doi.org/10.3790/schm.69.3.89>

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/290672>

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.



<https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/>

Das Steuersystem der USA und der UdSSR

Von

Richard Kerschagl, Wien

Inhaltsverzeichnis: I. Die föderalistische Finanzverfassung der U. S. A. und die Finanzverfassung der Union des Sowjet-Republiken S. 89 — II. Das Steuersystem der U. S. A. und das Steuersystem der U. d. S. S. R. S. 93 — III. Vergleich beider Steuersysteme S. 101.

I.

Gerade in der Zeit nach dem zweiten Weltkrieg, wo das Ringen der verschiedenen Wirtschaftssysteme in einem hohen Grade vielleicht weniger durch die rein theoretische Fundierung als durch die konkreten Wirtschaftssysteme der beiden großen Gegenpole, USA und UdSSR, bestimmt wird, ist es von besonderer Bedeutung, auf dem finanzpolitischen Sektor die konkreten Finanzverfassungssysteme und Steuersysteme einander gegenüberzustellen, sie miteinander zu vergleichen und Gegensätzlichkeiten und Ähnlichkeiten festzustellen. Um nicht von vornherein dem Vorwurf ausgesetzt zu sein, Ungleiches mit Ungleichen zu vergleichen und schon aus diesem Grunde unrichtige Schlüsse zu ziehen, ist es zweckmäßig, zunächst einmal einige allgemeine Charakteristika, die zum Teil historischen Charakter tragen mögen, voranzuschicken.

Das Steuersystem der U S A zeichnet sich vor allem dadurch aus, daß es trotz der stark ausgeprägten föderalistischen Finanzverfassung die übliche, gesetzlich klagestellte Differenzierung zwischen Finanzverfassung, Abgabenteilung und Finanzausgleich nicht aufweist. Wenngleich in der Konstitutionsurkunde und den zahlreichen daraufhin erfolgten Abänderungen ursprünglich der Versuch gemacht wurde, ähnlich wie in der Schweiz, die direkten Steuern den Staaten und die indirekten sowie die Zölle dem Bund vorzubehalten, so ist doch diese grundsätzliche Steuern- und Abgabenteilung schon deswegen nicht beibehalten worden, weil die Aufstellungen in der Konstitutionsurkunde, soweit solche darin enthalten sind, nur exemplikativ und demonstrativ, nicht aber exklusiv erfolgt sind. Es kommt weiter hinzu, daß die steuertechnischen Begriffe der Vereinigten Staaten nicht so klar herausgearbeitet und nicht so umstritten sind, wie es auf dem

europäischen Kontinent, insbesondere zufolge der Ergebnisse der theoretischen finanzwissenschaftlichen Forschung der Fall war.

So werden beispielsweise in der amerikanischen Gesetzgebung die Grundsteuern teils als direkte, teils als indirekte Steuern bezeichnet, und es gibt eine lange Diskussion in der Literatur darüber, ob die Einkommensteuer als eine „direkte oder indirekte“ Steuer zu bezeichnen sei. Weiter deckt sich zwar der in den USA verwendete Begriff der progressiven Steuern fast völlig mit dem in Europa üblichen; die in Europa als Quotitätssteuern bezeichneten Prozentsteuern, welche keine Progression aufweisen, werden in der amerikanischen Literatur und Gesetzgebung, da sie als Hauptstütze gelten, von denen Abzüge möglich sind, vielfach als regressive Steuern im Gegensatz zu der in Europa üblichen Terminologie bezeichnet. Kennzeichnend für die amerikanische Besteuerung ist das weitgehende Vorhandensein einer Parallelbesteuerung durch Bund, Länder und Gemeinden. Es ist überaus kennzeichnend, daß bei der Untersuchung von zehn typischen Steuergruppen neun derselben dem Bund, neun den Bundesstaaten und fünf den Gemeinden zustehen, also der Typus einer Parallelbesteuerung. Dieses Prinzip der Parallelbesteuerung ist dann wieder bei einzelnen Staaten insofern durchbrochen, als zum Beispiel bei der staatlichen Nachlaß- beziehungsweise Erbschaftssteuer (basic estate duty) die Erbschaftssteuern der einzelnen Staaten bis zu 80 Prozent des vorgeschriebenen Betrages eine Abzugspost bei der gleichlaufenden Bundessteuer bilden. Bei dem gänzlichen Fehlen einer Rahmengesetzgebung weisen auch in den einzelnen Staaten bestehende gleichnamige und gleichartige Steuern tatsächlich weitgehende Unterschiede untereinander auf. Hinzu kommt noch, daß bei den einzelnen Steuern nicht nur zwischen den einzelnen Staaten und dem Bund, sondern auch innerhalb der Bundessteuern und der Staatensteuern verschiedene steuerrechtliche Definitionen, zum Beispiel in bezug auf das Brutto- und Nettoeinkommen bestehen. Eine weitere Komplikation bildet der Unterschied zwischen „statutory exemptions“ und „statutory deduction“, also zwischen staatlichen Mußabzugsposten, die automatisch abgezogen werden, und privat geltend zu machenden Kannabzugsposten, also von der Berechnungsgrundlage, deren Geltendmachung jeweils den einzelnen Steuerträgern zusteht, deren Abzug aber nicht von Amts wegen erfolgt.

Als Charakteristikum der sowjetischen Finanzverfassung des gegenwärtigen Zeitpunktes, also 1948, müssen zunächst einige besonders typische Züge festgehalten werden:

Die Sowjetunion ist die Union der Sowjetrepubliken und ihr Finanzsystem weist daher in hohem Grade föderalistische Züge auf. Das ge-

samte Notenbank- und Finanzsystem der Sowjetunion ist in ungleich höherem Ausmaße ein Bestandteil der Gesamtwirtschaftspolitik, als dies etwa in anderen Staaten der Fall ist. Die Lenkung der gesamten Geldakkumulation, der Notenemissionspolitik sowie des Kredites bilden zusammen mit den öffentlichen Finanzen ein Ganzes. Das gesamte Wirtschaftssystem der Sowjetunion ist aufgebaut auf der Existenz der drei Sektoren: Staatseigentum, Volkseigentum und Privateigentum, wobei der Sektor des Privateigentums nur eine ganz unbedeutende Rolle spielt, da nur etwa ein Prozent der Gesamtwirtschaft der Sowjetunion Privateigentum darstellt. Diese Dreiteilung, festgelegt im Grundgesetz der Sowjetunion, erstes Kapitel, vierter bis fünfter Absatz, bestimmt in hohem Grade die Gesamtwirtschafts- und Finanzpolitik derselben.

Aus den dargelegten sowjetischen Verhältnissen ergibt sich, daß das gesamte Budget der Sowjetunion in ungleich höherem Ausmaße eine Darstellung der finanziellen Seite aller Wirtschaftsbewegungen gibt, als dies in irgendeinem nicht sowjetischen Staate der Fall ist. Man kann dies etwa so ausdrücken, daß die finanzielle Seite der Gesamtwirtschaftsbilanz und des Staatsbudgets in hohem Ausmaße zusammenfallen. Analog wie dies für die innere Wirtschaftsbilanz gilt, gilt dies für die äußere Wirtschaftsbilanz zufolge des Bestehens des Außenhandelsmonopols der Sowjetunion.

Für den erwähnten Sektor eins, also den staatlichen Sektor, ist charakteristisch, daß in der Sowjetunion die überwiegende Masse der Maschinen und Produktionsmittel, der gesamte Grund und Boden mit den Wäldern und Gruben Staatseigentum ist. Dem Staate gehören ferner alle Verkehrsmittel sowie die staatlichen landwirtschaftlichen Güter, die Sowchosen, und der überwiegende Teil der Baulichkeiten. In diesen Sektoren, in denen der Staat als Produzent und Verkäufer von Gütern auftritt, besitzt die sowjetische Finanzpolitik so gut wie unbeschränkte Möglichkeiten entweder durch die Differenzierung zwischen den Selbstkostenpreisen und den Verkaufspreisen der erzeugten Güter, also dem Gewinn, staatliche Erträge zu erzielen oder aber im Wege der Verbrauchsbesteuerung die gewünschten Erträge für das Budget aufzubringen. Da das sowjetische System in seiner gegenwärtigen Technik nicht von differenzierten Preisen, sondern von der Einheit der Preise ausgeht, obliegt der Besteuerung und der Gewinnabschöpfung gewissermaßen die Aufgabe der Wegsteuerung der individuellen Produzentenrente, des unter ungleichen technischen Voraussetzungen arbeitenden, im staatlichen Besitz befindlichen Betriebes und die Produzentenrente ist zufolge des Staatseigentums und staatlich restlos bestimmter Wirtschaftsführung in der Sowjetunion nur eine produktionstechnische Erscheinung, nicht

eine solche der Verteilung differenzierter Wirtschaftserträge. Überhaupt hat das Produktionsproblem in der Sowjetwirtschaft vorwiegend technischen und wirtschaftsorganisatorischen Charakter. Etwa drei Viertel aller Einnahmen des sowjetischen Budgets stammen entweder direkt aus Gewinnen oder indirekt aus überwältigten Verbrauchs- beziehungsweise Umsatzsteuern der staatlichen Betriebe.

Hierzu kommen im zweiten Sektor die genossenschaftliche Produktion und die Kollektivwirtschaften, erstere vorwiegend im Gewerbe, letztere in der Landwirtschaft, wo sie den Namen Kolchosen führen. Hier besteht abermals eine doppelte Möglichkeit der Erzielung von Erträgen für den Staat: Einerseits durch die Einhebung einer Einkommensteuer beziehungsweise Erwerbssteuer bei den Genossenschaften und Kollektivwirtschaften, andererseits aber die Einhebung einer Umsatzsteuer. Die Umsatzsteuer wird hier in geringerer Höhe eingehoben, um den meist aus Kleinbetrieben zusammengesetzten Genossenschaften trotz ihrer höheren Produktionskosten ein gleiches Verkaufspreisniveau wie den unter günstigeren Bedingungen arbeitenden Großbetrieben der Staatswirtschaft zu ermöglichen. Hierbei bleibt noch die Frage offen, inwieweit die Umsatzsteuer, soweit ihre Entrichtung im Verkehr genossenschaftlicher Betriebe sich untereinander abspielt, direkt konsumbeeinflussenden Charakter trägt. Indirekt trägt sie selbstverständlich einen solchen in irgendeinem Grade zufolge ihrer Auswirkung als Kostenbestandteil. Bei den Kolchosen, im Gegensatz zu den gewerblichen Genossenschaften, erfolgt die Erfassung der Einkommen in doppelter Weise, einerseits durch eine einheitliche Staatssteuer, die vom Ertrag der Kollektivwirtschaften eingehoben wird, also gewissermaßen eine Ertragssteuer des Gesamtbildes darstellt, andererseits durch eine Einkommensteuer auf die persönlichen Einkünfte des Kolchosenbauern. Eine Umsatzbesteuerung kommt hier nicht in Frage, da als Kaufabnehmer der Produkte der Kolchosen, also der landwirtschaftlichen Artikel, wieder der Staat aufscheint. Hierbei hat der Staat durch Preisregulierungen es völlig in der Hand, auch damit praktisch die Höhe der von ihm einhebbaren Kolchosen-ertragssteuer und Einzeleinkommensteuer zu bestimmen. Die Umsatzsteuer kommt also hier nicht in Frage und wird auch insoweit nicht eingehoben, als ein gewisser Prozentsatz der Produktion der Kolchosen direkt auf besonderen Kolchosenmärkten abgesetzt werden darf. Die Einkommensteuerbeträge aus den Kollektivwirtschaften spielen derzeit noch eine sehr bescheidene Rolle, haben aber gewisse Steigerungschancen, zumal die Höhe der einhebbaren Beträge praktisch wieder in erster Linie von den Übernahme-preisen abhängt, die der Staat den Kolchosenbauern beziehungsweise den Kolchosen als Ganzen für die zum Großteil durch ihn abzunehmende Produktion entrichtet.

Im dritten Sektor befindet sich die reine Privatwirtschaft, nämlich das persönliche Eigentum und die individuellen Wirtschaften. Alle Arbeitseinkommen unterliegen einer Einkommensteuer. Es wäre theoretisch durchaus möglich, in dieser Sparte einfach direkt die für den Staat notwendigen Beträge durch verminderte Lohnzahlung wie durch eine einzuhebende Steuer zu erzielen, da ja die Beschäftigung von Arbeitnehmern nur Staatsbetrieben gestattet ist. Da jedoch die Sowjetunion ein zwar auf einer Normleistung aufgebautes, aber doch in höchstem Ausmaße auf Erfolgslöhne eingerichtetes Lohnsystem hat, das zu Höchstleistungen, wie etwa im Stachanow-System, führen soll, ist eine Einhebung im Wege einer Besteuerung zwar komplizierter, ermöglicht aber eine Progression und dürfte nach den gemachten Erfahrungen psychologisch vorzuziehen sein. Die mit Lohn-einkommen verbundenen Steuereinnahmen machen derzeit einen verhältnismäßig bescheidenen Prozentsatz der Gesamteinnahmen des Staates aus.

Es besitzt somit die Sowjetunion ein Steuersystem, ohne etwa zur Gänze zu einem Abschöpfungssystem im Rahmen einer entsprechenden Preispolitik oder irgendwelcher anderer technischer Möglichkeiten überzugehen, die an sich wohl in einem vollsozialisierten Staate bestehen würden. Maßgeblich war hierfür zweifellos in erster Linie die geschilderte Einteilung der Wirtschaft in drei Sektoren, von denen allerdings der genossenschaftlich-kollektive und der privatwirtschaftliche von wesentlich geringerer Bedeutung sind, als der staatswirtschaftliche, sowie der Umstand, daß gerade im Wege der Umsatz- und Einkommenbesteuerung gewisse preis- und einkommenmäßige Regulatorfunktionen vielleicht eher gewahrt werden können als im Wege einer reinen staatlichen Preispolitik. Eine gewisse Rolle mag hierbei auch der Umstand der größeren Variationsmöglichkeit der Geldabschöpfung in dem gewählten System sowie der einer gewissen traditionsmäßigen Bindung an die üblichen Techniken jahrhundertalter Finanzpolitik gespielt haben, ein Moment, dem nicht zuletzt auch sehr erhebliche psychologische Bedeutung zukommt.

II.

Seit 1913 ist im amerikanischen Steuersystem eine grundlegende Wendung eingetreten. In ganz analoger Weise, wie es 1844 in England gleichzeitig mit den beiden Peels-Akten zur Schaffung der Einkommensteuer und zur Reform des Notenbanksystems kam und wie 1892 in Österreich unter Böhm-Bawerk gleichzeitig die Währungsreform und der Übergang zur Goldwährung sowie die Neueinführung der Einkommensteuer erfolgte, ist 1913 in den USA das Schicksalsjahr

der gleichzeitigen Einführung des neuen Notenbanksystems, des Federal-Reserve-Systems und der gesetzlichen Verankerung der Bundeseinkommensteuer. Wenngleich schon 1909 die Bundeskörperschaftssteuer geschaffen und vom Obersten Gerichtshof der Vereinigten Staaten, also entsprechend den Verfassungsgerichtshöfen der europäischen Staaten, durch eindeutige Entscheidung rechtlich gesichert wurde, ist 1913 nach langem Kampf gegen die sogenannten „Pollak-Cases“, das sind oberstgerichtliche Entscheidungen, welche das Recht des Bundes auf Einhebung einer Bundeseinkommensteuer stark in Frage stellten, in der 16. Verfassungsabänderung die Einkommensteuer in das System der Bundessteuern eindeutig aufgenommen worden. Bis dahin bestand nach der amerikanischen Verfassung die Gefahr, daß selbst bei ganz spitzfindiger Auslegung und im günstigsten Interpretationsfalle dem Bund zwar die Einhebung einer Bundeseinkommensteuer zugebilligt worden wäre – the right of introducing a federal income tax –, daß aber trotzdem diese eingehobene Steuer anteilmäßig auf Grund der sogenannten Appropriationsklausel – the repartition of the federal income tax – auf die einzelnen Bundesstaaten aufgeteilt werden müsse. Durch die ausdrückliche und nominelle Aufnahme in die amerikanische Verfassung als dem Bund zustehende Steuer wurde mit dieser Verfassungsänderung jedoch nicht nur die Einhebung einer Bundeseinkommensteuer ermöglicht, sondern gleichzeitig auch ihr Ertrag ungeteilt dem Bunde zugesprochen. Damit war zwar ein Weg neuer Doppelbesteuerung geöffnet, aber gleichzeitig die Existenz einer solchen Bundessteuer, wenn auch als Parallelsteuer, erst gesetzlich und verfassungsmäßig verankert.

Dem Bund gehören sämtliche Zölle sowie die sogenannten Übertragungssteuern, die nach europäischen Begriffen am ehesten als Gebühren bezeichnet werden können. Der Anteil der Zölle an den bundesstaatlichen Einnahmen ist von 43 Prozent im Jahre 1914 auf 6 Prozent im Jahre 1939 zurückgegangen. Alt sind ferner die Erbschafts- und Schenkungssteuer in den USA, wobei den Schenkungen eine wesentlich größere Bedeutung zukommt als in irgendeinem anderen Lande. Sie sind sinngemäß aufeinander abgestimmt. Die Grundlage bildet bei den Erbschaftssteuern eine Nachlaßsteuer – basic estate tax, zu der ähnlich wie bei der Einkommensteuer eine „additional estate tax“ dazukommt. Während die eigentlichen Erbschaften, wie gesagt, durch die Nachlaßsteuer einerseits und durch die Einkommensteuer andererseits betroffen werden, trägt die Schenkungssteuer ausschließlich subjektiven Charakter und weist andere, niedrigere Sätze auf. Schenkungen für wohltätige Zwecke und für gemeinnützige Zwecke sind steuerfrei. Be-

merkwürdig ist, daß bei der staatlichen Nachlaßsteuer – nicht aber bei der Schenkungssteuer – im Falle der Parallelbesteuerung durch einen Bundesstaat dortselbst entrichtete Erbschaftssteuern bis zu 80 Prozent des an den Bund zu entrichtenden Steuerbetrages eine zugelassene Abzugspost bilden.

Die **Einkommensteuer** im engeren Sinne umfaßt zunächst die Einkommensteuer für physische und für juristische Personen. Die Einkommensteuer der physischen Personen zerfällt in die **normal-tax** und die **additional oder surtax**. Die normal-tax ist eine Quotitätssteuer mit einem derzeitigen Satz von drei Prozent. Das steuerfreie Existenzminimum, welches zugleich eine Abzugspost bildet, ist von 4000 Dollar für Ledige und 3000 Dollar für Verheiratete im Jahre 1914 auf 500 Dollar für Ledige und 1000 Dollar für Verheiratete im Jahre 1945 herabgesetzt worden. Hierzu kommen noch Abzüge für Kinder und sonstige versorgungspflichtige Familienangehörige. Seit 1943 herrscht bei Löhnen und Gehältern das „pay as you go - system“, also das System des direkten Abzuges bei der Auszahlung. Die „surtax“, die gegenwärtig erst bei einem Einkommen von über 2000 Dollar eingehoben wird, ist eine Staffelsteuer, die von 17 bis 88 Prozent steigt, jedoch auf Grund eines außerordentlich komplizierten und unübersichtlichen Staffelsystems errechnet wird. Beide Steuern zusammen betragen nach Vornahme der zulässigen Abzüge bei einem Durchschnittseinkommen von 5000 Dollar bei Ledigen zwischen 11,8 % und 15,9 %, bei Verheirateten mit zwei Kindern etwa 9,6 %. Bei einem Einkommen von 10 000 Dollar betragen sie bei Verheirateten mit zwei Kindern 18,6 %.

Bei juristischen Personen wird ebenfalls die sogenannte **corporation-tax**, also die Einkommensteuer der juristischen Personen, in der Form der normal-tax bis zu 24 %, in der Form der Zuschlagssteuer der sur-tax bis zu weiteren 60 Prozent eingehoben. Für ausländische Gesellschaften gilt eine Sondersteuer von 30 % des im Inland erzielten Bruttoertrages. Hier fehlt jedoch eine unmittelbare Vergleichbarkeit mit der corporation tax, da die letztere nur Nettoerträge, die erstere jedoch Bruttoerträge besteuert.

Als dritte Steuer kommt die „**capital stock tax**“ in Betracht, eine Quotitätssteuer von derzeit 1,25 % des Gesellschaftskapitals. Eine vierte Steuer trifft das „**unproperly accumulated surplus**“, das heißt, die erzielten, jedoch nicht verteilten Gewinne, welche, solange sie nicht ausgeschüttet oder dem Kapital zugeschlagen werden, nicht unter die drei erstgenannten Steuern fallen würden. Sie ist aus einer „**tax on undivided profits**“ hervorgegangen. Als fünfte Steuer kommt die „**declared value excess profits tax**“, kurz **excess profits tax** genannt, hinzu, die erst 1940 eingeführt wurde. Sie sieht

eine energische Besteuerung der erzielten Gewinne vor, soweit sie zehn Prozent des Grundkapitals und der offenen Reserven übersteigen. Sie hat eine Freigrenze von 10 000 Dollar, geht jedoch andererseits bis zu 95 Prozent des erzielten Reingewinnes über einer bestimmten Höhe, jedoch nicht mehr als 80 Prozent des erzielten Einkommens nach Abzug der „normal tax“ und der „surtax“. Eine Reihe von Körperschaften ist davon befreit.

Als weitere Art der Körperschaftsbesteuerung kam schließlich die nur ein einziges Jahr, 1943/44 bestehende „victory tax“ in Betracht.

Die gesamte Einkommens- und Ertragsbesteuerung des Bundes erbrachte 1945 etwa 55 Prozent des steuerlichen Gesamteinkommens des Bundes.

Von indirekten Bundessteuern wären vor allem die Steuern auf Benzin, Tabak und geistige Getränke zu erwähnen, von denen die Benzinsteuern gegenwärtig die höchsten Erträge erzielt.

Da die Umsatzbesteuerung derzeit ausschließlich den Einzelstaaten vorbehalten ist, gibt es eine Bundesumsatzsteuer weder für Waren noch für Leistungen. Interessante Steuern sind die sogenannten „social security taxes“, auch employment taxes genannt, von den Unternehmern auf Grund der Lohnsumme eingehobene Beiträge, welche vor allem Zwecken der Arbeitslosenunterstützung dienen.

Das Steuersystem der Einzelstaaten beruht zu einem erheblichen Teil schon seit jeher auf verschiedenen Einkommensteuern, wobei die „pay roll tax“, eine von der Lohnsumme zu entrichtende Lohnsteuer, eine besondere Rolle spielt. Die meisten Staaten besitzen auch Vergütungssteuern sowie Erbschafts- und Schenkungssteuern, die ebenfalls ins Gewicht fallen. Unter den Verbrauchs- und Aufwandssteuern stehen Alkohol-, Tabak-, Treibstoff- und Autosteuern an erster Stelle. Viele Staaten haben im Laufe der letzten zwei Dezennien ein Umsatzsteuersystem aufgebaut, das sowohl den Verkaufspreis von Waren als das Entgelt für Dienstleistungen und in einzelnen Staaten einfach den Bruttoumsatz des Verkaufes erfaßt. Umsatzsteuern und Verbrauchssteuern erbringen zusammen etwa 50 Prozent der Einnahmen der einzelnen Bundessteuern.

Die Gemeinden leiten ihre Steuereinnahmen vor allem aus der „real and property tax“ ab, einer Vermögenssteuer, die starken Grundsteuereinschlag besitzt, der sich auch historisch vor allem daraus erklärt, daß sich die Steuer aus der Grundbesteuerung entwickelt hat. Sie erbringt bis zu 90 Prozent der Einnahmen speziell der mittleren und kleineren Gemeinden. Daneben treten noch Linzenzabgaben verschiedener Art auf sowie Verbrauchssteuern, unter denen den Alkoholsteuern besondere Bedeutung zukommt.

Rein systematisch betrachtet ergibt sich folgendes Bild des Steuersystems der UdSSR.:

1. Steuern der staatlichen Unternehmungen, Genossenschaften und Kollektivwirtschaften:
 - a) Umsatzsteuer
 - b) Steuer auf wirtschaftliche Tätigkeit, der kein Warengeschäft zugrunde liegt
 - c) Kino- und Theatersteuer
 - d) Einkommensteuer der Kollektivwirtschaften
 - e) Einkommensteuer genossenschaftlicher Unternehmungen und Organisationen.
2. Einkommensteuern der Staatsbürger:
 - A. Lohnsteuer:
 - a) Einkommensteuer der Arbeiter und Angestellten
 - b) Kriegssteuer der Arbeiter und Angestellten
 - B. Steuern auf besondere Arbeitseinkünfte:
 - a) Einkommensteuer der Stadtbevölkerung (außer Arbeitern und Angestellten)
 - b) Landwirtschaftssteuer
 - C. Vermögenssteuern
 - a) Bausteuer
 - b) Pferdesteuer der individuellen Wirtschaften
 - D. Sonstige Steuern:
 - a) Steuer kinderloser Bürger
 - b) Bodenrente (Stadtgrundsteuer)

Das Steuersystem der UdSSR. zerfällt also, abgesehen von der Frage der Abgabenteilung, in zwei Kategorien: in die Steuern der staatlichen Unternehmungen, der Genossenschaften und Kollektivwirtschaften einerseits, also etwa das, was man in kapitalistischen Ländern als die Besteuerung der juristischen Personen bezeichnen würde, und in die Einkommensteuern der Staatsbürger. An der Spitze der ersten Gruppe steht die Umsatzsteuer. Sie trifft nur die staatlichen Unternehmungen und ist je nach dem Verkauf der Warenproduktion im Verrechnungswege an den Staatshaushalt abzuführen. Die Sätze sind meist für Warengruppen, in einzelnen Sonderfällen jedoch für Einzelwaren aufgestellt, eine Differenzierung je nach Gebieten ist vorgesehen. Die Besteuerung erfolgt, soweit Fertigprodukte hergestellt werden, nur einmal im Erzeugungsbetrieb. Während die Unternehmerbesteuerung bis 1931 nach der geplanten Produktionshöhe eingehoben wurde, wird

sie nunmehr nach den tatsächlich erzielten reinen Warenumsätzen eingehoben und ist daher eng mit der Produktionskontrolle verknüpft, die von denselben Organen vorgenommen wird.

Eine Reihe von Fällen, die in Westeuropa umsatzsteuerpflichtig sind, fallen in der Sowjetunion unter eine besondere Steuer, welche alle jene Leistungen umfaßt, die nicht reine Warenumsätze darstellen. Auf ihnen liegt eine eigene Steuer für wirtschaftliche Tätigkeit, der kein Warengeschäft zugrunde liegt.

(1. b) Besteuert werden die Bruttoeinnahmen. Diese Steuer haben folgende Unternehmungen zu zahlen:

- a) Betriebe, welche Rohstoffe in Lohnarbeit verarbeiten
- b) Ausbesserungs- und Montagebetriebe
- c) Fuhr- und Frachtbetriebe
- d) Kleinbetriebe, wie Friseure, Wäschereien, Photographen, Gaststätten usw.

Besteuert werden die Bruttoeinnahmen einschließlich der Beträge, welche der Käufer eventuell für Material bezahlt hat. Betriebe, welche über eine eigene Buchführung und über Verrechnungskonten bei der Großbank verfügen, bezahlen die Steuerbeträge selbst. In allen anderen Fällen bezahlen die Wirtschaftsorganisationen, denen die Betriebe zugegliedert sind. Von der Steuer befreit sind:

1. Mühlen, Ölmühlen und ähnliche Betriebe,
2. Hilfsbetriebe von Kollektivwirtschaften,
3. Heilstätten, Bäder, Wäschereien von Sanatorien, sanitäre Einrichtungen und Wohlfahrtseinrichtungen,
4. Betriebe, welche die Ausbesserung des landwirtschaftlichen Maschinenparks durchführen,
5. Verlagsanstalten und Druckereien des Unterrichtswesens,
6. Unternehmungen mit unqualifizierten und behinderten Arbeitskräften,
7. Institutionen des Staatshaushaltes.

Die Steuersätze sind in Prozenten der Bruttoeinnahmen von ein bis zehn Prozent für die verschiedenen Wirtschaftszweige gestaffelt. Die Steuer wird monatlich auf der Berechnungsgrundlage des tatsächlichen Umsatzes eingehoben.

Ebenfalls in diese Gruppe gehört die Kino- und Theatersteuer. Sie wird in Prozenten der Bruttoeinnahmen berechnet und unterliegt einer reichen Differenzierung von 30–55 % je nach Lichtspielhäusern und Theatern in Städten und auf dem Land sowie für Kinder- und Normalvorstellungen.

Die Einkommensteuer der Kollektivwirtschaften und die Einkommensteuer genossenschaftlicher Unternehmungen zerfällt ihrem Wesen nach in zwei Gruppen: einerseits in die Besteuerung nach dem Gewinn und andererseits in die Besteuerung nach dem Bruttoertrag.

Hier handelt es sich jedoch nicht um starre Steuersätze, sondern viel eher um eine Gewinnabschöpfung aus den sogenannten „freien Gewinnen“. Der Prozentsatz steigt mit steigender Rentabilität progressiv und gelangt zu sehr hohen Sätzen. Angesichts der Tatsache, daß es sich gerade bei den landwirtschaftlichen Kollektivwirtschaften zu einem großen Teil nicht um Geld-, sondern um Naturaleinnahmen handelt und außerdem für die Lieferungen an den Staat zwecks Verwertung auf den gebundenen Märkten und für die Verwertung auf den freien Märkten andere Preise vorgesehen sind, ist die Bewertung ziemlich schwierig und kompliziert, stellt aber andererseits ein außerordentlich wirksames Mittel der allgemeinen Wirtschaftspolitik dar.

Für die der Bruttobesteuerung zugrunde liegenden Unternehmen gelten folgende Sätze:

Die verbindlichen Ablieferungen an den Staat sind grundsätzlich steuerfrei.

Die Einnahmen aus Verkäufen an die staatlichen Beschaffungsorgane und der innerbetriebliche Verbrauch werden mit vier Prozent besteuert.

Die nach Arbeitstagen berechnete Produktion und die Einnahmen aus dem Absatz auf Kollektivmärkten werden mit acht Prozent besteuert. Erst der Abbau einer detaillierten Rechnungslegung hat die richtigen Grundlagen für die Berechnung der Einkommensteuer der Kollektivwirtschaften geschaffen und es ist erst unter den bestehenden Steuerungsverfahren möglich geworden, durch Überprüfung der jährlichen Bilanzen die Wirtschaftlichkeit der Kollektivwirtschaften voll zu beeinflussen.

Durch die starke Anwendung der Progression bei der Besteuerung der „freien Gewinne“ soll das Interesse der Kollektivbauern an übermäßiger individueller Wirtschaft zugunsten des stark betonten Momentes des „sportlichen“ Ehrgeizes der Erfüllung oder gar Überschreitung des Planes zurückgedrängt werden.

Die zweite Gruppe umfaßt die Einkommensteuern der Staatsbürger. An der Spitze steht die Einkommensteuer der Arbeiter und Angestellten. Die Einkommensteuer der städtischen Bevölkerung ist eine stark progressive Lohnsteuer, sie ist nach Einkommensquellen differenziert, wobei die Arbeitslöhne eine bevorzugte Stellung einnehmen. Das steuerfreie Existenzminimum beträgt 150 Rubel. Es folgen progressive Steuersätze bis zu einem Monatslohn von 1000 Rubel, wo dann der Steuersatz sta-

tionär bleibt. Der Zweck dieser Maßnahme ist der, hochqualifizierte Arbeitskräfte steuerlich zu begünstigen und zu Mehrleistungen anzu-spornen. Hierzu kam während des Krieges die **Kriegssteuer der Arbeiter und Angestellten**, die jedoch seit 1946 wieder aufgehoben worden ist. In diese Gruppe gehören auch die **Steuer auf besondere Arbeitseinkünfte**, nämlich die Einkommensteuer der Stadtbevölkerung, außer Arbeitern und Angestellten, und die **Landwirtschaftssteuer**. Die erstere trifft selbständige physische Personen, die nicht der Lohnsteuer unterliegen, und ihre Sätze sind wesentlich höher als die der erstgenannten Gruppe. Die Landwirtschaftsteuer trifft die einzelnen Landwirte, also nicht das Kollektiv als solches. Sie trifft jedoch den persönlichen landwirtschaftlichen Besitz mit den doppelt so hohen Sätzen wie den des Kollektivbauern, wozu noch kommt, daß beim persönlichen Besitz die Einnahmen aus den Verkäufen auf dem freien Markt besteuert werden, während das beim Kolchosbauern nicht der Fall ist.

Die nächste Gruppe der Vermögenssteuer umfaßt zunächst die **Bausteuer**, die nach Gebieten stark differenziert ist und eine typisch städtische Steuer von verbautem Grund darstellt. Hierzu kommt noch die **Pferdesteuer** der individuellen Wirtschaften, welche die Besitzer von Pferden im Alter von über drei Jahren zu entrichten haben, soweit sie nicht Kollektivbauern sind. Sie ist ebenfalls nach Gebieten stark differenziert.

In der vierten Gruppe wäre zunächst die **Steuer der kinderlosen Bürger** zu erwähnen, von welcher jedoch Heeresangehörige, Frauen mit Pensionsbezug oder Kinderbeihilfe, Staatsbürger, die ihre Kinder im Krieg verloren haben, sowie Kriegsversehrte der Stufe I und II ausgenommen sind. Sie ist differenziert nach der Besteuerung der Einkommenspflichtigen, Kollektivbauern, Besitzer von Einzelwirtschaften, Landwirtschaftssteuerpflichtigen sowie der übrigen Staatsbürger.

Die sogenannte **Stadtgrundsteuer** oder Steuer auf die Bodenrente stellt ein Analogon zur Bausteuer dar. Sie ist ebenfalls nach Gebieten differenziert.

Die Einnahmen der MTS (Motoren-Traktoren-Stationen) sowie die Einnahmen aus den Zöllen gehören zur Gänze dem Bund, desgleichen in der Regel die Einnahmen aus den Staatsanleihen. Die Einnahmen der Sozialversicherung fließen zum Teil der Union, zum Teil den Gebietskörperschaften zu.

Was nun den Anteil der einzelnen Steuerarten im **Staatsbudget** betrifft, so soll nur erwähnt werden, daß die Umsatzsteuer gegenwärtig fast zwei Drittel der laufenden Gesamteinnahmen des Staates ausmacht. Sie hat diese Höhe allerdings erst erreicht, nachdem durch Erhöhung

der Produktion und Lockerung der Rationierung die Voraussetzungen für eine genügende Ausdehnung des Umsatzes gegeben waren. Von ihr fällt ein bescheidener Anteil (10 Prozent) den Unionsrepubliken zu. Die Einnahmen aus den Gewinnen der Unternehmungen machten nur etwa fünf Prozent des Budgets aus, wovon etwa zwei Fünftel den Unionsrepubliken zufließen. Die Einkommensteuer, welche während des Krieges zuzüglich der Kriegssteuer und der Steuer auf besondere Arbeitseinkünfte sowie der Vermögenssteuern bis auf über ein Viertel der Gesamteinnahmen gestiegen waren, sind in den letzten Jahren bis auf etwa sieben Prozent herabgegangen. An ihre Stelle sind die erhöhten Einnahmen aus der Umsatzbesteuerung getreten, ein Vorgang, wie man ihn während des Krieges und in der Nachkriegszeit in allen, auch in den kapitalistischen Staaten beobachten konnte. Die Zölle brachten nur rund 1½ Prozent der Gesamteinnahmen, die Einnahmen aus der Sozialversicherung etwa fünf Prozent, sie fielen zu mehr als drei Viertel an die Union. Mit zunehmender Konsolidierung des Budgets und Fortschreiten der Friedenswirtschaft ist der Anteil der Staatsanleihen an den Budgeteinnahmen wieder von rund elf Prozent auf die Hälfte, also rund 5,5 Prozent zurückgegangen, mit ein Beweis für die fortschreitende Normalisierung der Verhältnisse.

III.

Wenn wir die beiden Steuersysteme zweier so grundverschiedener Staaten betrachten, so fällt zunächst auf, daß die Unterschiede, soweit sie die Steuertechnik betreffen, keineswegs als grundsätzlich verschieden oder absolut gegensätzlich bezeichnet werden müssen. Die Sowjetunion bildet durchaus nicht jenes Bild des vollsozialisierten Staates, das einer ganzen Reihe von Theoretikern auf finanzpolitischem Gebiete vorgeschwebt hat, nämlich das eines „Staates ohne Steuern“, in welchem angesichts der Vergesellschaftung aller Produktionsmittel und des alleinigen Monopols auf Vergebung von Arbeitsplätzen die Steuerpolitik einfach durch eine Preispolitik zu ersetzen ist. Wir können im Gegenteil sogar feststellen, daß das in den USA. noch verhältnismäßig wenig ausgebildete System der Umsatzbesteuerung in der Sowjetunion im höchsten Grade ausgebildet ist und daß die Progression der direkten Besteuerung in beiden Staaten sehr stark gleichartige Züge aufweist. Man könnte auch keineswegs behaupten, daß die Anordnung und Gruppierung der Steuern und ihrer Gruppen sich grundsätzlich sehr weitgehend in beiden Systemen voneinander unterscheiden.

Hingegen kann wohl festgestellt werden, daß der sozialpolitische oder politische Steuerzweck – zum Beispiel die starke Besteuerung der Selbständigen – in der Sowjetunion entsprechend ihrem sozialen Ge-

füge stärker hervortritt und daß die Besteuerung der Betriebe in einem gewissen Grade Abschöpfungscharakter zwecks Beseitigung eventueller, durch ungleiche Produktionsbedingungen entstehender Produzentenrenten zum Gegenstande hat. Der Grund hierfür mag, da letzten Endes ja doch alles mehr oder weniger Staatsbetrieb ist, wohl vor allem auch darin zu suchen sein, daß man sich von der Einheit des Preises zumindest im gegenwärtigen Stadium und im Verlaufe des Produktionsprozesses bis zur Gewinnung des Fertigfabrikates schon aus rein rechnungsmäßigen Gründen auch dann nicht entfernen wollte, wenn dieser Preis nicht mehr den Charakter eines Marktpreises im Sinne einer Kapitalwirtschaft trägt. Besonders bemerkenswert ist, daß vielleicht im sowjetischen Steuersystem noch stärker als im amerikanischen der Gedanke der Berücksichtigung der steuerlichen Begünstigung jeglicher Art von Mehrleistungen zutage tritt – vergleiche auch das Stachanow-System – und daß die Kenntnis davon, daß man in keinem Wirtschaftssystem etwas verteilen kann, was nicht erzeugt worden ist, sich auch dort sehr stark durchgesetzt hat.

Rein finanzpolitisch betrachtet, dürften auch die föderalistischen Züge des sowjetischen Systems weniger ausgeprägt sein als die des USA.-Systems, wobei allerdings in den USA. das letzte Wort über eine stärkere zentralistische Weiterentwicklung noch nicht gesprochen scheint.